



## **Biologie**

---

### **Zur Notengebung in der Sekundarstufe I (Klassen 5-9)**

Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin bzw. des Schülers Aufschluss geben und bei der Beratung über den Bildungsgang der Schülerin bzw. des Schülers eine wesentliche Hilfe sein (vgl. Allgemeine Schulordnung, § 21).

Die Entwicklung der fachlichen und methodischen Kompetenzen lässt sich durch genaue Beobachtung von Schülerhandlungen feststellen. Die Beobachtungen erfassen die Qualität, Häufigkeit und Kontinuität der Beiträge, die die Schülerinnen und Schüler aktiv im Unterricht einbringen. Diese Beiträge sollen unterschiedliche mündliche, schriftliche und praktische Formen in enger Bindung an die Aufgabenstellung und Leistungsbewertung das Anspruchsniveau der jeweiligen Unterrichtseinheit umfassen. Gemeinsam ist diesen Formen, dass sie in der Regel einen längeren, abgegrenzten, zusammenhängenden Unterrichtsbeitrag einer einzelnen Schülerin, eines einzelnen Schülers bzw. einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern darstellen.

In den Richtlinien und Lehrplänen werden sehr differenzierte Kompetenzerwartungen und Beurteilungskriterien beschrieben. Zur Beurteilung dienen im Wesentlichen die folgenden Unterrichtsbeiträge:

- mündliche Beiträge wie Hypothesenbildung, Lösungsvorschläge, Darstellen von Zusammenhängen oder Bewerten von Ergebnissen;
- Analyse und Interpretation von Texten, Graphiken oder Diagrammen;
- qualitatives und quantitatives Beschreiben von Sachverhalten unter korrekter Verwendung der Fachsprache;
- selbstständige Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten;
- Verhalten beim Experimentieren, Grad der Selbständigkeit, Beachtung der Vorgaben, Genauigkeit bei der Durchführung;



## **Biologie**

---

- Erstellung von Produkten wie Dokumentationen zu Aufgaben, Untersuchungen und Experimenten, Präsentationen, Protokolle, Lernplakate, Modelle;
- Erstellen und Vortragen eines Referates;
- Führung eines Heftes, Lerntagebuchs oder Portfolios;
- Beiträge zur gemeinsamen Gruppenarbeit;
- kurze schriftliche Überprüfungen.

Das Anfertigen von Hausaufgaben gehört nach § 42 (3) zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Sie dienen sowohl zur Vorbereitung als auch zur Nachbereitung des Unterrichts und werden im Einzelnen nicht benotet. Unterrichtsbeiträge auf der Basis der Hausaufgaben können aber zur Leistungsbewertung herangezogen werden.

Am Ende eines jeden Schulhalbjahres erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Zeugnisnote gemäß § 48 SchG, die Auskunft darüber gibt, inwieweit ihre Leistungen im Halbjahr den im Unterricht gestellten Anforderungen entsprochen haben. In die Note gehen alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen ein. Die Ergebnisse schriftlicher Überprüfungen dürfen keine bevorzugte Stellung innerhalb der Notengebung haben.

Das Erreichen einer lehrplankonformen Lernprogression hängt u. a. von der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler und damit auch der lerngruppenspezifischen Anlage des Unterrichts ab. Dementsprechend ist auch die Art und Anzahl der Lernerfolgsüberprüfungen lerngruppenspezifisch festzulegen. Methodische Vorgehensweise sowie Art und Anzahl der Lernerfolgsüberprüfungen sind im Verlauf des Schuljahres auf die jahrgangsstufenabhängigen Kompetenzerwartungen hin zu überprüfen.

Für die Fachschaft Biologie

Dr. Andrea Windhövel

August 2018